



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHORDEN

Calw

Samstag, 24. Februar 1951

Nr. 8

Aus der Arbeit des Kreisrats

Die (seit dem 18. Februar beendete) Ausstellung der aus dem Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für den Bau eines Altersheims in Neuenbürg hervorgegangenen Pläne und Modelle im Rathaussaal in Neuenbürg gab Landrat Geißler willkommene Gelegenheit, den Kreisrat auf Donnerstag, den 15. Februar dorthin zu einer Sitzung einzuberufen.

Der vom Vorsitzenden besonders herzlich begrüßte neue Kreisdelegierte der Alliierten Hohen Kommission, Herr Bertin, ließ sich bei dieser Gelegenheit die Mitglieder des Kreisrats und die anwesenden Beamten des Kreisverbandes vorstellen und wohnte den Beratungen längere Zeit bei. Landrat Geißler dankte dem Herrn Kreisdelegierten für das Interesse, das er mit seinem Besuch der Arbeit des Kreises entgegenbrachte.

Aus der umfangreichen Tagesordnung verdienen folgende Beratungsgegenstände auch das Interesse der Öffentlichkeit:

Nach Besichtigung der ausgestellten Arbeiten beschloß der Kreisrat, den im Wettbewerb mit dem 2. Preis ausgezeichneten Architekten Dipl. Ing. Ernst Breittling aus Tübingen mit der Planung und Durchführung des Altenheimbaus zu beauftragen. Hierwegen wird auf die in der Nr. 6 des Amtsblattes enthaltene Veröffentlichung „Pläne zum Bau eines Altenheims in Neuenbürg“ Bezug genommen. Mit dem Bau soll sofort begonnen werden. Der Kreisverband hofft, wenn nicht ganz unvorhergesehene Ereignisse eintreten, daß das Heim bis 1. April 1952 bezugsfertig sein wird.

Der Vorsitzende unterrichtete den Kreisrat über die im Einvernehmen mit den Sachverständigen des Innenministeriums vorgenommene nochmalige Änderung des Planentwurfs für den Krankenhausweiterbau in Calw. Ferner berichtete der stellvertr. Kreiskrankenhausverwalter über die bereits ausgeführten erheblichen Anschaffungen von hygienischen und sanitären Einrichtungsgegenständen.

Aus den weiter behandelten Krankenhausfragen ist erwähnenswert die Erhöhung der Vergütungen an die Diakonissenanstalt Stuttgart für die dem Kreiskrankenhaus Calw zur Verfügung gestellten Schwestern sowie die zur Bearbeitung der dem Anbau von Gemüse für dieses Haus dienenden Grundstücke beschlossene Anschaffung einer „Agria“-Universalmaschine um den Preis von rund 2000.— DM.

Ferner faßte der Kreisrat den zum Wiederaufbau des durch Kriegseinwirkungen zerstörten Anbaus an dem Gebäude Bahnhofstraße 42 in Calw nötigen Beschluß. Die Bauarbeiten sollen ebenfalls sofort zur Durchführung kommen. Auch damit wird der Kreisverband wieder einen, wenn auch kleinen, Beitrag zur Bekämpfung der Wohnungsnot leisten.

Dem Voranschlag über den Verwaltungsaufwand der Kreissparkasse Calw für 1951 erteilte der Kreisrat als zuständiges Organ des Gewährverbandes der Sparkasse seine Zustimmung.

gez. Geißler, Landrat

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Wichtiges zur Neuregelung der Mineralölsteuer

Am 21. 1. 1951 ist das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 19. 1. 1951 (BGBl. I Seite 73) in Kraft getreten. Dieses Gesetz hat den Kreis der steuerbaren Mineralöle erheblich erweitert und die Steuersätze der schon bisher steuerpflichtig gewesenen Mineralöle erhöht.

Alle Betriebe, die rohes Erdöl gewinnen oder die Mineralöle herstellen oder vertreiben, unterliegen nunmehr der Steueraufsicht. Diese Betriebe sind verpflichtet, sich bei dem örtlich zuständigen Zollamt schriftlich anzumelden.

Wer am 21. 1. 1951, 0 Uhr, steuerbares Mineralöl im freien Verkehr des Inlands im Besitz hatte, muß seine Bestände bis zum 31. 1. 1951 der Nachversteuerung unterziehen. Die Anmeldung zur Nachversteuerung muß in doppelter Ausfertigung beim Zollamt abgegeben werden. Mineralöl, das sich am Stichtag noch unterwegs befand, muß vom Empfänger angemeldet werden. Inhaber von Steuererlaubnisscheinen bleiben für ihre ordnungsmäßig hierauf bezogenen Mineralölmengen auch von der Nachversteuerung befreit. Von den Endverbrauchern wird eine Nachsteuer nur in den folgenden Fällen erhoben:

1. für Mineralöl, das erst nach dem 17. 1. 1951 zu ihnen gelangt ist,
2. für bewirtschaftetes Mineralöl, das sie

außerhalb der Bewirtschaftung erworben haben, und

3. für nicht bewirtschaftetes Mineralöl, soweit es die betriebswirtschaftlich allgemein üblichen Vorräte übersteigt.

Auf alle diese Anmeldepflichten wird hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht. Die Verletzung der Anmeldepflichten ist strafbar. Über die Einzelheiten der Gesetzesänderung ist bei den örtlichen Zollstellen Auskunft zu erhalten.

Landratsamt

Straßensperre

Gemäß § 4 der StVO wird die Durchgangsstraße von Althengstett nach Gechingen infolge Kanalisationsarbeiten auf die Dauer von 4 Wochen gesperrt. Umleitung erfolgt über Stammheim.

Calw, den 14. Februar 1951

Landratsamt — Verkehrsabteilung —

Fischereischein

Die seit dem Jahre 1946 geltende vorläufige Anordnung der Landesdirektion der Finanzen betr. Ausübung des Fischfangs in den Gewässern der französischen Besatzungszone ist außer Kraft getreten. In diesem Zusammenhang sind die Landratsämter wieder zur Ausstellung von Fischereischeinen zuständig geworden. Rechtsgrundlage für die Fischereischeinbildung weiterhin

1. das Gesetz über den Fischereischein vom 19. 4. 1939 (RGBl. I S. 795),

2. die 1. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein vom 21. 4. 1939 (RGBl. I S. 816),
3. die Verordnung des Württ. Wirtschaftsministers über den Fischereischein vom 24. 5. 1939 (RegBl. S. 86),

Auch das frühere Verfahren bei der Ausstellung der Scheine hat sich nicht geändert. Anträge auf Ausstellung von Fischereischeinen sind daher wieder unter Beifügung eines Lichtbildes und evtl. des abgelaufenen Fischereischeins vom Vorjahr und wenn möglich eines Nachweises über die Befugnis des Antragstellers zum Fischfang (Pachtvertrag, Erlaubnisschein) bei den Bürgermeisterämtern einzureichen. Vordrucke zu den Anträgen, die von den größeren Vordruckverlagen bezogen werden können, sollten bei den Bürgermeisterämtern bereitgehalten werden. Die Bürgermeisterämter haben die Anträge vorzubehandeln und mit den erforderlichen Bestätigungen dem Landratsamt vorzulegen. Wer in einem Gewässer den Fischfang ausübt, ohne Eigentümer oder Pächter des Fischwassers zu sein, bedarf dazu neben dem Fischereischein selbstverständlich noch der Erlaubnis des Fischereiberechtigten. In Württemberg wurde dazu durch eine Verordnung des Wirtschaftsministers vom 25. 4. 1940 (RegBl. S. 47) ein besonderer Erlaubnisschein zum Fischfang eingeführt. Dieser Erlaubnisschein wird vom Eigentümer oder mit dessen Ermächtigung vom Fischwaspächter auf amtlich vorgeschriebenem Muster ausgestellt. Solche Erlaubnisscheine zum Fischfang dürfen aber nur an Inhaber von Fischereischeinen abgegeben werden, sie bedürfen, wenn sie nicht von einer öffentlichen Behörde ausgestellt sind, der Beglaubigung durch das Bürgermeisteramt, in dessen Bezirk der Aussteller des Erlaubnisscheins wohnt oder das Fischwasser gelegen ist.

Es wird darauf hingewiesen, daß von der Besatzungsmacht ab 1. 4. 1950 keine Fischerei-Erlaubnisscheine mehr an DP's ausgestellt worden sind. Dieser Personenkreis ist daher nicht mehr zum Fischen befugt, soweit er sich nicht im Besitz ordnungsgemäßer Papiere befindet.

Für Besatzungsangehörige und für die Kontrolle von fischenden Besatzungsangehörigen durch Deutsche gelten besondere Vorschriften, über die jederzeit beim Landratsamt Auskunft eingeholt werden kann.

Calw, den 14. Februar 1951.

Landratsamt

Wasserpolizeiliche Bekanntmachung

Zurzeit wird die neue Wehranlage der Stadt Calw eingebaut. Die Arbeiten werden, günstige Witterung vorausgesetzt, 3 bis 4 Wochen dauern.

Aus diesem Anlaß werden sämtliche Triebwerksbesitzer an der Nagold und deren Nebenflüssen oberhalb der Baustelle auf die Bestimmungen des Art. 51 des Wassergesetzes vom 1. Dez. 1900 (RegBl. S. 921) hingewiesen, wonach das willkürliche Überstauen und Absenken der genehmigten Stauhöhe verboten ist. Auch das Absenken und Wiederanstauen der Wehrhaltungen bei Stilllegung des Betriebs am Wochenende ist nicht gestattet, wenn dadurch der normale Wasserabfluß gestört wird. Jeder Eingriff in die Wasserführung der Nagold und deren Ne-

benflüsse kann an der Baustelle in Calw erheblichen Schaden verursachen, für den der Urheber haftbar ist. Sollte aus irgend einem Grunde das Ziehen von Schützen und dergl. und das Absenken von Stauhaltungen notwendig werden, so ist rechtzeitig das Straßen- und Wasserbauamt Calw (Fernspr. 635) zu verständigen, damit die notwendigen Weisungen erteilt werden können.

Die Bürgermeisterämter und Landespolizei-posten werden angewiesen, die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen und Verstöße sofort dem Landratsamt zu melden.

Calw, den 19. Februar 1951

Landratsamt

Ortsentwässerung in Zwerenberg

Die Gemeinde Zwerenberg hat um die Erlaubnis zur Einleitung des Abwassers der Ortskanalisation über das Gewand Dorfwiesen und den angrenzenden Waldteil in den Zwerenbach nachgesucht.

Einwendungen gegen das Gesuch sind innerhalb von 14 Tagen vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet beim Landratsamt, Zimmer Nr. 11, anzubringen, wo die Gesuchsunterlagen (Pläne und Beschreibung) zur Einsicht aufliegen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Einwendungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Landratsamt

Vorsicht mit Fundmunition

Es hat sich gezeigt, daß verschiedentlich Munition und Sprengkörper lagern, die noch nicht vernichtet worden sind. Dabei handelt es sich namentlich auch um Munition und Sprengkörper, die bei Kriegsende eingegraben wurden. Die Bevölkerung wird daher gebeten, jede ihr bekannte Lagerung derartiger Munition und Sprengkörper unverzüglich dem Bürgermeisteramt oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Es wird darauf hingewiesen, daß die Berührung von Fundmunition wegen der damit verbundenen Gefahr, die durch die Lagerung nicht vermindert, sondern erhöht wird, verboten ist. Auf keinen Fall darf Fundmunition in bewohnten Gebäuden gelagert werden.

Landratsamt

Durchführung einer Sammlung der Evang. Freikirchl. Gemeinde Tübingen zum Bau einer Kapelle

Die Evang. Freikirchl. Gemeinde (Baptisten) Tübingen, Poststraße 10, erhielt vom Innenministerium durch Entschließung vom 8. Februar 1951 die Genehmigung, in der Zeit vom 15. 2. bis 15. 5. 1951 im Kreis Calw bei Freunden und Bekannten der Freikirchl. Gemeinde eine Sammlung in Form der Verteilung von Bausteinen im Wert von 10.—, 5.—, 2.—, 1.— und 0,50 DM zum Zwecke der Errichtung einer Kapelle in Reutlingen durchzuführen.

Landratsamt

Maul- und Klauenseuche

Die Veterinärabteilung des Innenministeriums von Württemberg-Hohenzollern gibt bekannt:

Die Maul- und Klauenseuche breitet sich auffallend heftig in den Kreisen Saulgau-Riedlingen, Ehningen und Biberach aus und hat nun 24 Gemeinden erfaßt. Die weite Verbreitung ist nicht auf Tierverkehr zurückzuführen, vielmehr muß Verschleppung durch Zwischenträger, vor allem durch Personenverkehr angenommen werden. Die Tierbesitzer werden erneut und dringend zu größerer Vorsicht angehalten. Fremden Personen ist der Zutritt zu den Ställen unbedingt zu verwehren. Vorsicht beim Wechsel von Arbeitskräften, Seuchenanzeige beim geringsten Verdacht, dann auch sofortige Einstellung der Milchlieferung an die Molkerei. Sorgfältige Milcherhitzung in den Molkereien,

wo die Einrichtungen dazu vorhanden sind. Zu beachten ist, daß sich nicht immer sofort alle typischen Erscheinungen der Maul- und Klauenseuche zeigen. Schmerzhaftes Klauenentzündungen, Blasen am Euter gehen oft stärkerem Speicheln voraus. Verweigerung der Futtaufnahme, wobei vor allem Rüben verschmäht werden, und Fieber sind regelmäßige erste Erscheinungen und begründen zurzeit in jedem Falle den Seuchenverdacht.

Calw, den 19. 2. 1951

Landratsamt

Entschädigung von Kraftfahrzeugen, die nach 1945 von alliierten Dienststellen an Deutsche verkauft, jedoch später wieder weggenommen wurden.

Nach Beginn der militärischen Besetzung Deutschlands wurden durch alliierte Dienststellen eine Anzahl Kraftfahrzeuge deutschen und ausländischen Ursprungs an Deutsche verkauft. Soweit diese Kraftfahrzeuge ausländischen Ursprungs waren, wurden sie in den meisten Fällen später im Rahmen der Tätigkeit der Direktion des Réparations et Restitutions von der franz. Besatzungsmacht wieder entschädigungslos weggenommen.

Sofern im Kreis Calw derartige Wegnahmen erfolgt sind, werden die Geschädigten darauf aufmerksam gemacht, daß der Schaden beim Entschädigungsgericht des Landes Württemberg-Hohenzollern in Tübingen, Döblerstraße 3, angemeldet werden kann. Die Anträge können formlos gestellt werden und müssen in deutscher und französischer Sprache abgefaßt sein. Beweismittel und Unterlagen sind beizufügen. Gleichzeitig werden die Geschädigten in der Regel wegen Versäumnis der dreimonatigen Antragsfrist beim Entschädigungsgericht um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachzusuchen haben.

Calw, den 11. Februar 1951

Landratsamt — Requisitionsabt. —

Kreissatzung über die Entschädigung der beim Kreisverband ehrenamtlich Tätigen

§ 1

1. Als Entschädigung für Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst erhalten die beim Kreisverband ehrenamtlich Tätigen für die Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Dienstverrichtungen ein Taggeld für den vollen Tag von 10.— DM. Hierbei gelten 8 Stunden oder mehr für einen vollen Tag, weniger als 8 und mehr als 4 Stunden für einen Dreivierteltag, mehr als 2 und nicht über 4 Stunden für einen halben Tag, 2 Stunden oder weniger für einen Vierteltag. Bei der Berechnung des Zeitaufwands darf der Dauer der Sitzung oder der sonstigen Dienstverrichtung außerhalb der Sitzung je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung des Geschäfts bzw. der Reise hinzugerechnet werden.

2. Ehrenamtlich Tätige, die zum Kreis der vollbeschäftigten Beamten und der sonstigen vollbeschäftigten Festbesoldeten gehören, erhalten diese Entschädigung nicht.

§ 2

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Wohnortes wird außerdem Reisekostenvergütung (Fahrkostenentschädigung einschließlich Entschädigung für Fußwegstrecken, Taggeld, Übernachtungsgeld und Nebenkostenersatz) nach den für die Kreisverbandsbeamten geltenden Reisekostenbestimmungen unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe III gewährt.

§ 3

Ehrenamtlich Tätige, denen nach § 1 Abs. 2 kein Sitzungstaggeld und nach § 2 kein Reisekosten-Taggeld zusteht, erhalten die Auslagen für die Teilnahme am gemeinschaft-

Treibstoffmarkenausgabe für Monat März

Die Treibstoffmarken für Monat März 1951 können von den Kraftfahrzeughaltern gegen Vorlage der roten Treibstoff-Kennkarte auf dem zuständigen Bürgermeisteramt (ausgenommen Stadt Calw) in der Zeit vom 1. bis 10. März 1951 in Empfang genommen werden.

Die in Calw wohnhaften Kraftfahrzeugbesitzer können ihre Treibstoffmarken zwischen dem 1. und 10. März 1951 jeweils vormittags von 8 bis 12 Uhr bei der Treibstoffstelle Calw, Marktplatz 20 (Zimmer 23) abholen. Nach Ablauf dieses Termins werden Treibstoffmarken nicht mehr ausgegeben.

Die Empfänger von Benzinmarken werden in ihrem eigenen Interesse darauf aufmerksam gemacht, ihre Bezugsrechte vor dem 20. ds. Mts. bei den Tankstellen einzulösen, damit eine ordnungsgemäße Belieferung der Tankausweiskarten gewährleistet ist. Bei späterem Einlösen der Marken kann ein Anspruch im allgemeinen nicht mehr anerkannt werden.

Ferner ist der Treibstoffstelle Calw jede Veränderung — Zulassung, Umschreibung oder Abmeldung eines jeglichen Fahrzeuges — persönlich oder schriftlich zu melden, damit die Treibstoffmarkenverteilung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Calw, den 19. Februar 1951

— Treibstoffstelle —

Bekanntgaben der Amtsgerichte

Amtsgericht Neuenbürg/Württ.

Durch Urteil des Amtsgerichts Neuenbürg vom 18. 1. 1951 wurde die am 20. 9. 1889 in Nonnenmiss geborene und in Wildbad wohnhafte, verheiratete Hausfrau

Luise Rau, geb. Haag wegen vorsätzlicher Milchfälschung zu der Geldstrafe von 80.— DM verurteilt, weil sie am 15. 9. 1950 abgerahmte Milch zur Sammelstelle in Wildbad ablieferte.

lichen Mittagessen oder an sonstigen mit der Tagung verbundenen Veranstaltungen in einem Pauschbetrag von 3.— DM je Sitzungstag ersetzt. Das gleiche gilt für den Kreisamtmann und die nach Art. 25 Abs. 3 in Verb. mit Art. 33 Abs. 3, Art. 35 Abs. 4 und Art. 36 Abs. 4 KrO. zu den Sitzungen zugezogenen Personen sowie für den Schriftführer der kollegialen Kreisorgane.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 1950 in Kraft.

Die vorstehende, vom Kreistag am 30. November 1950 erlassene Kreissatzung ist vom Innenministerium Tübingen am 7. Februar 1951 genehmigt worden.

Calw, den 20. Februar 1951.

Kreisverband Calw.

Kreissatzung über die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe des Kreisverbands in Sparkassenangelegenheiten

§ 1

Zum Zwecke der schnellen und reibungslosen Abwicklung der dem Kreisverband auf Grund des Sparkassengesetzes vom 24. 3. 1932 — SpG — (Reg. Bl. S. 97) als Gewährverband obliegenden Aufgaben überträgt der Kreistag gem. Art. 29 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 3 der Kreisordnung vom 22. 12. 1948 (Reg. Bl. 1949 S. 21) dem Kreisrat die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zuständigkeiten.

§ 2

Der Kreisrat entscheidet über folgende Angelegenheiten:

1. Zustimmung in den Fällen des Art. 9 SpG.,

Aus dem Leben unserer Gemeinden

Kurstadt Herrenalb

Neues Jahr bringt neue Aufgaben

Rechtzeitig befaßte sich der Gemeinderat mit den neuen Problemen, die entschieden und gelöst sein müssen, ehe die Saison 1951 ihren Anfang nimmt. An vordringlichster Stelle stand die Parkplatzfrage für Pkw, da infolge des zunehmenden Verkehrs die seitherigen Zustände nicht länger mehr belassen werden können. Die Frage war: Soll auf dem Rathaus-Vorplatz zunächst ein Parkplatz ohne größeren Kostenaufwand eingerichtet werden oder nicht? Da bei den Gemeinderäten Stimmgleichheit herrschte, gab Bürgermeister Langenstein den Ausschlag; er entschied sich dafür. Damit werden das seitherige unschöne Bild und der nicht ungefährliche Zustand an der „Ochsenbrücke“ hoffentlich schnellstens verschwinden. — Im Bereich des Kurgartens wurden Neuanpflanzungen genehmigt; für den Kursaal selbst werden eine weitere Bestuhlung und Leuchter für die Nordterasse beschafft werden. Im Schwimmbad werden Instandsetzungen nach Maßgabe der finanziellen Mittel vorgenommen werden; Liegepritschen werden dieses Jahr in größerer Zahl vorhanden sein. — Die Oberflächenbehandlung der Kurpromenade wird in Angriff genommen, wenn die unterirdischen Kabel für die weitere Beleuchtung des Gehwegs gelegt und die Masten aufgestellt sind. Der Straßenteil vor der Einmündung in den Bahnhofplatz und der Schlußteil des Panoramaweges über den Mayenberg werden hergerichtet. — Mancherlei Wünsche wären noch zu befriedigen; doch kann die völlige Restaurierung nur schrittweise vorgenommen werden. — Die Stadtverwaltung beteiligt sich an der Gemeinschaftswerbung „Schwarzwald—Bodensee“ mit 600.— DM. Die Sommerprospekte werden neu aufgelegt; die Vorarbeiten werden dem Kurverein übertragen. Die Stadtgemeinde erhielt aus dem kommunalen Ausgleichsstock für die Rechnungsjahre 1949 und 1950 auf Anweisung des Innenministeriums 6000.— DM. — Die Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks Herrenalb wird beschlossen. Der Haushaltsplan der Stadt für das Rechnungsjahr 1950 wurde vom Landratsamt geprüft, die Hebesätze wurden genehmigt.

Bürgermeisteramt Beihingen

Vom 22. 1. bis 27. 1. 51 fand hier ein Melkkurs unter Leitung von Melklehrer Geckeler vom Tierzuchtamt Herrenberg statt.

Früh und abends erlernten die elf Kursteilnehmer in drei Ställen das gründliche Melken nach Allgäuer Art. Tagsüber wurden sie in Lehrkursen in die Theorie des Melkens eingeführt, sowie mit der neuzeitlichen Fütterung und Pflege des Viehs vertraut gemacht.

Zu den Vorträgen am Abend war auch die Einwohnerschaft geladen. Am ersten Vortragsabend sprach Kreisobmann Bürgermeister Mast-Sommenhardt über Marktregelung und allgemeine wirtschaftliche Fragen. Im Anschluß daran unterrichtete Fräulein Kaiser-Teinach ihre Hörer über Hühnerhaltung und Kückenaufzucht. — Der zweite Abend wurde durch einen Vortrag des Herrn Landwirtschaftsrat Harr-Nagold über Schweinehaltung und Schweinezucht ausgefüllt. Zum Abschluß des Kurses sprachen Herr Dr. Stegmann vom Landwirtschaftsamt Nagold über Futterbau und Saatkartoffeln und R. V. Rat Dr. Mäder über Euterkrankheiten und Deckseuchen.

Die interessanten Vorträge waren gut besucht. — Das in dem Melkkurs Gelernte soll nun praktische Anwendung finden.

Bürgermeisteramt

Bekanntmachung über die Veränderungen und Ergänzungen am Wassertriebwerk T Nr. 23 an der Nagold der Firma Vereinigte Etuifabriken GmbH, Unterreichenbach auf Markung Unterreichenbach

Die Firma Vereinigte Etuifabriken GmbH, Unterreichenbach hat um Genehmigung nachfolgender Veränderungen bzw. Ergänzungen an ihrem Wassertriebwerk T Nr. 23 nachgesucht:

1. Vergrößerung des Querschnitts des Oberkanals mit Betonverkleidung und Einbau einer neuen Kanaleinlaßfalle und einer Leerlaufsfalle oberhalb der Eisenbahnbrücke.
2. Einbau einer Fischtreppe mit Leetschußkanal oberhalb der Eisenbahnbrücke.
3. Tieferlegen der Sohle des seitherigen Unterkanals, soweit dies durch den Einbau der Francis-Turbine bedingt ist (ohne Gefällserhöhung).

Einwendungen gegen das Wasserbaugesuch sind innerhalb von 14 Tagen vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet beim Landratsamt, Zimmer 11, anzubringen, woselbst Pläne und Beschreibungen der Anlage zur Einsichtnahme aufliegen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Landratsamt

Jägerprüfung

Das Kreisjagdamt Calw hielt am Montag und Dienstag dieser Woche eine Jägerprüfung ab. Erstmals seit Kriegsende fand diese Prüfung auch im Freien statt, nachdem die Voraussetzungen dazu geschaffen werden konnten. Seitdem ein Teil der Jagdreviere von der Besatzung zur Bejagung durch deutsche Jäger freigegeben ist, und seitdem die Möglichkeit zur Beschaffung von Jagdwaffen auch wieder besteht, war das Interesse an der Abhaltung einer Prüfung groß. Es stellten sich 31 Bewerber zur Prüfung. Davon konnten 20 Bewerber das vorgeschriebene Prüfungszeugnis mit nach Hause nehmen, das diesen Jungjägern die Möglichkeit gibt, sich der Gilde der Jägerschaft anzuschließen. Die Prüfung wurde durch eine Kommission bewährter Jäger abgenommen, nämlich durch Forstmeister Schmid, Bad Teinach, Oberlehrer i. R. Seybold, Calw und Bürgermeister a. D. Meyle, Calw. Eine solche Jägerprüfung besteht in der Beantwortung mündlicher und praktisch zu lösender Fragen und Aufgaben und umfaßt folgende Gebiete: Waffenkunde und praktische Handhabung der Jagdwaffe, Grundzüge der Jagd- und Naturschutzgesetzgebung, Kenntnis des heimischen Wildes und seiner Jagdarten, Jagdhundehaltung und -führung, Wildverwertung.

An den Prüfungsgebieten ist zu erkennen, daß eine Jägerprüfung keinesfalls sozusagen „Formsache“ ist; ohne gewisse Grundkenntnisse lassen sich praktische Fragen aus den Prüfungsgebieten schlechthin nicht beantworten. Das A und O der Jägerei bleibt neben der Beseitigung der Schwarzkitzel gerade in der heutigen Zeit, in der durch den Zusammenbruch 1945 und seine vielfältigen Folgen die Wildbestände weiterhin zerrüttet wurden, die Wildhege und der Naturschutz. Der Sinn der Hege soll und darf natürlich nicht so verstanden werden, einen der Zahl nach großen Wildstand heranzuziehen, sondern er muß in dem Ziel gesehen werden, in Anpassung an die Forderungen der Landeskultur, der intensiven Land- und Forstwirtschaft einen sehr geringen aber um so gesünderen, in Wildart und Gewichtsstärke starken Wildstand heranzuziehen und zu erhalten. Der Jäger soll aber auch die nicht-jagdbare Kreatur in seine Hege einbeziehen, er soll sich insbesondere für die Erhaltung

der heimischen Vogelwelt und hauptsächlich der Arten, die mit dem Vordringen der Zivilisation dem Aussterben preisgegeben sind, einsetzen und für die Erhaltung ihrer letzten Brutstätten sorgen. Wenn er das tut, das alte jagdliche Brauchtum und die Wildgerechtigkeit pflegt, dann wird er auch jederzeit die Anerkennung bei Außenstehenden finden. Der von einem tiefen Sinn begleitete alte Jägerspruch

Das ist des Jägers Ehrenschild,
daß er beschützt und hegt sein Wild,
waidmännisch jagd, wie sichs gehört,
den Schöpfer im Geschöpfe ehrt.

darf daher auch den Jungjägern wärmstens ans Herz gelegt werden.

Die Prüfung haben bestanden: Geigle, Adolf, Calw; Büxenstein, Hans, Igelsloch; Scheurenbrand, Gottlob, Deckenpfronn; Süßer, Albert, Deckenpfronn; Sprenger, Balhasar, Ebershardt; Großmann, Gottl., Schönbrunn; Hammann, Georg, Bad Teinach; Holzinger, Gottlieb, Gültlingen; Dengler, Eugen, Schönbrunn; Erhardt, Christian, Wenden; Hejd, Otto, Rohrdorf; Stoll, Wilhelm, Oberkollwangen; Proß, Otto, Sulz a./Eck; Beuttler, Reinhold, Deckenpfronn; Burkhardt, Helmut, Neuweiler; Wacker, Friedrich, Holzbrunn; Martini, Ferdinand, Emmingen; Klenk, Willy, Loffenau; Kirn, Hubert, Waldorf; Nothacker, Hans, Emberg.

Standesamtliche Nachrichten

Stadt Neuenbürg

Januar 1951

Geburten: Rudolf Blum, Flaschners, 1 T., Guntars Abols, Buchhalter 1 S.

Eheschließungen: Heinrich Plenske, Hauptlehrer i. R., Gräfenhausen und Rosine Wolfinger, Gräfenhausen, Wolfgang Kreidler, Friseur, Neuenbürg und Lotte Jacob geb. Strecker, Neuenbürg.

Sterbefälle: Johannes Geiger, Maschinist, 73 J. Wilhelm Blaich, Säger, 80 J.

Kirchliche Nachrichten

Evang. Gottesdienste in Calw

Sonntag, Oculi, 25. Februar 1951: 9 Uhr Christenlehre (Töchter, Entlassung des ältesten Jahrgangs), 10 Uhr Gottesdienst im Vereinshaus (Geprägt), 10 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Leube), 11 Uhr Kindergottesdienst, 20 Uhr Bibelwoche für Frauen und Mädchen.

Montag, Dienstag und Donnerstag je 20 Uhr Bibelwoche für Frauen und Mädchen.

Mittwoch, 28. Februar: 8.15 Uhr Schülergottesdienst, 9 Uhr Betstunde, 20 Uhr Kirchenmusik des Schwarzmeer-Kosakenchors in der Kirche.

Samstag, 3. März, 20 Uhr im Vereinshaus: Öffentlicher Vortrag von Direktor Max Müller-Schoell, Stuttgart, über das Thema „Meine Frau“.

Evang. Gottesdienste in Nagold

Sonntag, Oculi, den 25. Februar 1951: 9.30 Uhr Gottesdienst (P), 10.45 Uhr Kindergottesdienst, 11.15 Uhr Christenlehre (Söhne), 19.30 Uhr Abendgottesdienst (Vereinshaus).

Montag, den 26. Februar 1951: 20 Uhr Mütter- und Männerabend (Vereinshaus).

Mittwoch, den 28. Februar 1951: 7.50 Uhr Schülergottesdienst (Oberschule), 8.30 Uhr Volksschule, 20 Uhr Bibelstunde (Vereinshaus).

Donnerstag, den 1. März 1951: 14 Uhr Missionsverein (Vereinshaus).

Iselshausen

Sonntag, 9.30 Uhr Gottesdienst (W), 10.30 Uhr Christenlehre, 11.15 Uhr Kindergottesdienst.

Mittwoch, 19.30 Uhr Bibelstunde.

BLICK INS LAND

Osterreise? Die Sonntagsrückfahrkarten zu Ostern gelten zur Hinfahrt vom 22. 3. 51, 12 Uhr, bis 26. 3. 51, 24 Uhr; zur Rückfahrt bis zum 27. 3. 51, 24 Uhr. Sie werden in allen Verbindungen ausgegeben und können auch in Fernschneltriebwagen (ausgenommen FD 19/20 Hamburg—Köln—Frankfurt und FD 71/72 Hamburg—Hannover—Frankfurt) gegen Zahlung der tarifmäßigen Zuschläge benutzt werden.

Im Landesgewerbemuseum Stuttgart, anschließend in Berlin, Venedig und anderen Städten Europas, wird in Kürze eine Wanderschau amerikanischer Haushaltsgeräte gezeigt, die alles vom Tellerwäscher bis zur kunstvollen Vase enthält. Mit dieser Ausstellung will Amerika den europäischen Besuchern beweisen, daß in Amerika auch serienmäßig gefertigte Stücke schön und geschmackvoll hergestellt werden.

Im Sommer 1951 werden fast 600 deutsche Jugendherbergen Besuchern aus Großbritannien offenstehen. Jungen Deutschen bieten sich in England ähnliche Möglichkeiten.

Am 16. 2. 51 jährte sich zum 125. Male der Geburtstag von Victor von Scheffel (1826 bis 1886), der vor allem durch seinen „Trompeter von Säckingen“, seinen „Ekkehard“-Roman und seine „Gaudeamuslieder“ Ruhm erwarb. Die Dichtungen Scheffels sind von einer urgesunden Lebensfreude, voller Kraft und Phantasie. Seine „Gaudeamuslieder“ waren von jeher besonders bei der reiferen Jugend sehr beliebt, jener Jugend, die wie der Dichter selbst einen guten Trunk zu schätzen wußte.

Auf der in Heidelberg gezeigten Werbeschau der Gutbrod-Werke, Calw, gefielen besonders die Kleinlastwagen mit ihren luftgekühlten Zweitaktmotoren.

Am 17./18. 2. 51 tagten in Tübingen etwa 100 Rotkreuzärzte und Ärztinnen aus Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern.

An einer Omnibushaltestelle bei Karlsruhe-Mühlburg rammte am 15. 2. 51 ein Personenzug den auf den Schienen stehenden Anhänger eines Omnibusses. Es gab sechs zum Teil schwer Verletzte.

An der Landfrauenschule Gammertingen beginnen am 16. 4. 51 zwei Kurse. In dem Jahreskurs erhalten die zukünftigen Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde und der landwirtschaftlichen Berufsschule den ersten Teil ihrer dreijährigen Ausbildung. Der Halbjahreskurs ist zur theoretischen und praktischen Ausbildung für Bauerntöchter gedacht.

In Württemberg-Baden haben die Verkehrsunfälle im Jahre 1950 um rund 70 Prozent gegenüber 1949 zugenommen. Es wurden 611 Tote und 16 553 Verletzte gezählt.

Bis zum Spätsommer 1951 will der Süddeutsche Rundfunk in Heidelberg einen neuen Mittelwellensender errichten, um vielen Heidelberger Hörern mit einfachen Empfangsgeräten einen durch den amerikanischen AFN-Sender nicht gestörten Empfang zu ermöglichen.

Erfolg des Calwer Schachvereins

Am Sonntag, den 18. 2., spielte eine 16-köpfige Mannschaft des Calwer Schachvereins gegen die Jugendmannschaft des Schachvereins Stuttgart/O. Dieser Stuttgarter Schachverein besitzt einen hervorragenden Schachnachwuchs, der zum Teil schon über eine sehr beachtliche Spielstärke verfügt. Man trifft es ja im Schachleben oft an, daß jugendliche Schachspieler von sich reden machen; z. B. die Schachwunderknaben Reshewsky (Amerikaner), der gefallene Klaus

Junge (Hamburg), Unziker (heutiger deutscher Meister) usw.

Für die Calwer Schachmannschaft bedeutet es einen guten Erfolg, wenn sie das Mannschaftstreffen mit 8 $\frac{1}{2}$:7 $\frac{1}{2}$ Punkten gewinnen konnte. Für Calw siegten folgende Mitglieder:

Reg. Rat Dr. Lehmann, Haussühl (Neubulach), Vogel, Mäulen, v. Aue, Beuter, Bahnhofsvorstand Seitzer, Scheil.

Remis spielte Herr Weil von der Landessparkasse.

Im Einzelnen ist über die Gewinnpartien Folgendes zu berichten: Am 1. Brett spielte für Calw Reg. Rat Dr. Lehmann gegen den Stuttgarter Stadtjugendmeister Frank. Dr. Lehmann eröffnete mit dem Damenbauer, sein Gegner verteidigte sich nimzoindisch. Dank seiner ausgezeichneten Eröffnungsergebnisse konnte Dr. Lehmann seinen talentierten jugendlichen Gegner in der Eröffnung überspielen und gewann dann in schönem Stiele.

Am 2. Brett siegte für Calw Herr Haussühl, Neubulach gegen Herter, Stuttgart. Haussühl brachte im Mittelspiel ein hübsches, korrektes Figurenopfer und gewann dann sicher.

Am 3. Brett hatte Vogel, Calw den starken Fleischmann zum Gegner, der sich königsindisch verteidigte. Herr Vogel gewann durch sicheres Spiel zwei Bauern, welche schon im Mittelspiel den Sieg verbürgten. Bemerkenswert waren die Calwer Gewinnpartien Beuter gegen Pfau (eine wilde kombinationsreiche Partie), Seitzer gegen Künkele (die zäheste und am längsten dauernde Partie des Wettkampfes), Scheil gegen Haak (eine frisch durchgeführte Partie des jüngsten Calwer Spielers). Auch die beiden Gewinnpunkte

MAN NEHME...

(Die Rezepte sind für 4 Personen berechnet.)

Eierfrikasse

Zutaten: 8 hartgekochte Eier, 1 Eßlöffel Butter, 1 Teelöffel geriebener Zwieback, 3 Eßlöffel Mehl, 1 Tasse Dosenmilch.

Die Eier schneidet man in Scheiben, legt sie in gebutterte Muscheln und übergießt sie mit der aus Butter, Mehl, Zwieback und Milch bereiteten dicklichen Soße. Zur Garnitur kann man Blumenkohl, Spargel oder Pilze verwenden.

Spanische Vögel

Zutaten: 4 Kalbsschnitzel (von je etwa 100 g), 2 hartgekochte Eier, nach Belieben saure Gurke und Speck (anstelle Speck kann man auch geräucherte Mettwurst nehmen), Sardellenringe, Salz und Pfeffer nach Geschmack, 1 Eßlöffel Weizenmehl, 2 Eßlöffel Butter, 2 Eßlöffel Sahne oder ungezuckerte Dosenmilch.

Die Schnitzel leicht klopfen, mild salzen und pfeffern, mit in Streifen geschnittenen Eiern, Gurke und Speck und mit Sardellenringen belegen. Alles einrollen und die Rouladen mit gebrühtem Faden umbinden. Zwiebel in Butter glasig anlaufen lassen, die Rouladen darin anbraten, dann $\frac{1}{2}$ Stunde langsam schmoren lassen (evtl. unter Zugabe von etwas heißem Wasser). Das Mehl anrühren, zum Bratensatz geben, einmal aufkochen lassen und dann die Sahne darunter rühren. Als Beilage Spaghetti.

Fleischreste-Auflauf

Zutaten: 1 kg Pellkartoffeln, 375 g Bratenreste oder Suppenfleisch, 1 Ei, 250 g Tomaten (oder einige Löffel Tomatenmark), 1 Zwiebel, 1 Tasse Dosenmilch, 2 Eßlöffel Butter, Pfeffer und Salz nach Geschmack.

von Mäulen und v. Au wurden in konsequent durchgeführten Spielen erzielt.

Der Erfolg zeugt von einer beharrlichen Aufbauarbeit beim Schachverein Calw. Der Verein verfügt nun über ein großes Demonstrationsbrett und es werden bei den Schachzusammenkünften (jeweils Montag abend im „Rebstöckle“ und Samstag nachmittag im „Hirsch“) Unterricht über Schacheröffnungen und Endspiele, Vorführung von Meisterpartien usw. geboten werden. Alle Schachfreunde von Calw und Umgebung, auch solche, welche noch nicht dem Verein angehören, werden hierzu herzlich eingeladen.

Weltblick

Nach einem erneuten Beschluß des Schweizer Bundesrates bekommen die Schweizer Frauen vorläufig kein Stimmrecht, da hierzu eine Verfassungsänderung notwendig sei.

In London wurde ein neuer Impfstoff gegen Grippe, der aus befruchteten Eiern hergestellt wird, entwickelt. Versuche an Studenten haben sich als sehr erfolgreich erwiesen.

Bei den in Paris begonnenen Beratungen über die Aufstellungen einer europäischen Armee wurde eine Beteiligung deutscher Einheiten in Höhe von etwa ein Fünftel der gesamten Streitkräfte vorgeschlagen.

Der SPD-Vorsitzende Dr. Schumacher forderte die Bundesregierung auf, die DDR-Republik zur Antwort auf ein „realistisches Angebot“ über die Wiedervereinigung Deutschlands zu zwingen.

Bundespräsident Dr. Theodor Heuß übernahm die Schirmherrschaft des deutschen Sportbundes.

Die gekochten, geschälten Kartoffeln werden in dünne Scheiben geschnitten. Das Fleisch wird fein gewiegt. Dann schichtet man Kartoffelscheiben, die Fleischmasse, gewiegte Zwiebel und Tomaten (Tomatenmark mengt man unter die Masse) in eine gefettete Auflaufform. Das Ei wird mit der Milch, Pfeffer und Salz gut verquirlt und über die eingeschichteten Zutaten gegeben. Man legt einige Butterflöckchen obenauf und bäckt den Auflauf ca. 30 bis 45 Minuten im Ofen. Gut zu in Butter geschwenkten Nudeln oder zu Makkaroni.

Praktische Winke

Blumenkohl bleibt beim Kochen schön weiß, wenn man dem Kochwasser eine Kleinnigkeit Zucker beifügt.

In Grippezeiten! Desinfektion der Eß- und Trinkgeschirre: Man verrührt 6 Eßlöffel 40%igen Formaldehyd pro Liter Wasser und legt die zu desinfizierenden Gegenstände 4 Stunden lang in die Flüssigkeit.

Zu weiche Fingernägel, täglich mit Zitronensaft einreiben!

Grünspan auf Metallen entfernt man am besten dadurch, daß man die betreffenden Stellen über einer Spiritusflamme stark erhitzt und dann abreibt.

Linoleum-Behandlung: Warm vorwaschen, kalt nachwaschen, schwach bohnen! Mineralölflecke lassen sich durch folgendes Fleckenwasser entfernen: Man löst 15 Gramm wasserfreie Soda in einem Gemisch aus 900 Gramm Wasser und 70 Gramm Alkohol.

Nagelbürsten ab und zu in kaltes Essigwasser legen, um die Seifenreste, die die Bürste weich und unbrauchbar machen, zu entfernen!

Wäscheleinen öfter reinigen! Am besten: Leine um ein sauberes Brett wickeln und abschrubben.

2. Äußerung zum Haushaltsplan nach Art. 11 SpG.,
3. Äußerung zur Jahresrechnung gem. Art. 12 SpG. und
4. Zustimmung zur Verwendung von Überschüssen nach Art. 15 SpG.

§ 3

Die nach dem Sparkassengesetz vom 24. 3. 1932 weiter vorgesehenen Aufgaben des Gewährsverbands nimmt der Kreistag selbst wahr.

§ 4

Dem Kreistag sind die Beschlüsse des Kreisrats über die Erteilung von Zustimmungen in den Fällen des Art. 9 SpG. jeweils in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 1950 in Kraft.

Die vorstehende, vom Kreistag am 30. November 1950 erlassene Kreissatzung ist vom Innenministerium Tübingen am 9. Februar 1951 genehmigt worden.

Calw, den 20. Februar 1951.

Kreisverband Calw.

721.— DM

aus den Neujahrsglückwunsch-Enthebungskarten für Neujahr 1951

Veranlaßt durch einen Aufruf von Herrn Landrat Geissler im Amtsblatt wurden in 26 Gemeinden des Kreises eine große Anzahl Eintragungen vorgenommen. Der Betrag von 721 DM floß dem Sozialen Hilfswerk, Kreisausschuß Calw, zu. Wenn auch das Soziale Hilfswerk des Kreises nach der Währungsreform nur noch über sehr bescheidene Mittel verfügt, so konnte es doch seit 1948 in sehr vielen Fällen mit kleineren einmaligen Zuwendungen bei wirklichen Notfällen helfen. Auch der oben genannte Erlös bietet weitere Möglichkeiten für Unterstützung. Allen Beziehern von Glückwunschenthebungskarten, sowie den Herrn Bürgermeistern der 26 Gemeinden gebührt herzlicher Dank.

Soziales Hilfswerk — Kreisausschuß Calw

Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 47

vom 14. Februar 1951 (Eingang beim Landratsamt am 17. 2. 51)

Erster Teil

von der Alliierten Hohen Kommission oder in ihrem Namen erlassene Gesetze und Vorschriften

Gesetz Nr. 47: Entschädigung für Besatzungsschäden S. 767

Mitteilungen für die Landwirtschaft

Durch stärkere Düngung zur Ertragssteigerung

Es wird nicht mehr lange dauern, so wird die Frühjahrbestellung wieder beginnen. Inzwischen wird sich jeder fortschrittliche Betriebsführer Gedanken über die Frühjahrsarbeiten und auch besonders über die Düngung der Kulturpflanzen gemacht haben. Der Düngungsplan sollte somit bereits festliegen und der Ankauf der Düngemittel getätigt sein, da ja bekanntlich der Preis der Handelsdünger in den Wintermonaten niedriger ist.

Seit etwa 100 Jahren wird mit Handelsdünger gedüngt, und seit dieser Zeit sind auch die Erträge besonders auf dem Ackerland laufend gestiegen. Wo neben dem Humusdünger noch Kunstdünger gegeben wurde, blieb der Ertragsanstieg auch nicht aus. Nur das Grünland blieb mit seinen Leistungen noch zurück, da man es vielfach noch nicht genügend mit Nährstoffen versorgte; daß durch eine sachgemäße Düngung Acker- und Grünland gute Erträge bringen können, ist durch eine Vielzahl von Versuchen nachgewiesen worden. Es ist auch allgemein bekannt, daß wir heute etwa doppelt so viel auf dem Ackerland ernten wie etwa um 1890, und trotzdem sind die

12. Durchführungsverordnung (Neufassung) (Luftschiffahrt) zu dem Gesetz Nr. 24 (Überwachung bestimmter Gegenstände, Erzeugnisse, Anlagen und Geräte) S. 772
15. Durchführungsverordnung (Änderung der Durchführungsverordnung Nr. 10 — Verschiedene Gegenstände und Erzeugnisse) zu dem Gesetz Nr. 24 (Überwachung bestimmter Gegenstände, Erzeugnisse, Anlagen und Geräte) S. 774

Berichtigung des Wortlauts des Gesetzes Nr. 43 (Zollkontrolle über die Alliierten Streitkräfte) — Liste A, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 44 vom 10. Januar 1951 S. 774

Zweiter Teil

einseitig von einem der britischen, amerikanischen oder französischen Hohen Kommissare oder in seinem Namen erlassene Rechtsvorschriften

Französische Zone
Verordnung Nr. 257: Aufhebung von Rechtsvorschriften S. 775

Britische Zone
Verordnung Nr. 225: Änderung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen) S. 776

Kontrollen

in den Schwerbeschädigtenabteilen

Die Deutsche Bundesbahn hält nichts von Kontrollen, die sich irgendwie vermeiden lassen. Sie hat in der Zeit nach der Währungsreform auch von ihren Reisenden die im Auslande bereits weithin zur Selbstverständlichkeit gewordene Beachtung der Ordnungsvorschriften erwartet. Sie bemühte sich daher, möglichst allen Zwang zu vermeiden und nur die Kontrollen aufrecht zu erhalten, die unbedingt notwendig erschienen.

Die Deutsche Bundesbahn sieht sich nun in diesem Bemühen durch das Verhalten eines Teiles der Reisenden enttäuscht. Die dauernden Beschwerden der Schwerbeschädigten über unberechtigte Benutzung der für sie reservierten Abteile, die deutlich gekennzeichnet sind, sind ein Beweis dafür. Die Bundesbahn hat sich deshalb veranlaßt gesehen, die bisher großzügig gehandhabte Kontrolle der Schwerbeschädigtenabteile wieder schärfer durchzuführen. Von den Benutzern dieser Abteile wird nun wieder in jedem Falle das Vorzeigen der amtlichen Schwerbeschädigtenausweise gefordert, um zu verhindern, daß diese Abteile von Unberechtigten ohne Erlaubnis benutzt werden.

Vergebung von Bauarbeiten

Zu den Neubauten Schickhardtibau in Freudenstadt und Amtsgerichtsgebäude in Freudenstadt werden die Flaschnerarbeiten und die Ausführung der Blitzschutzanlage nach den Bestimmungen der Verdingungsordnung (VOB DIN 1960 und 1961) vergeben.

Die Vergebungsunterlagen können ab Montag, den 26. Februar 1951 beim Bezirksbauamt Calw, Badstr. 39, und bei der Außenstelle des Bezirksbauamts in Freudenstadt (neues Finanzamtsgebäude) eingesehen und kostenlos abgeholt werden.

Die Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis spätestens Montag, den 5. März 1951, 10 Uhr beim Bezirksbauamt Calw in Calw einzureichen.

Zur Eröffnung der Angebote, die zum gleichen Zeitpunkt stattfindet, können die Bieter anwesend sein.

Zuschlagsfrist 3 Wochen.

Calw, den 22. Februar 1951.

Bezirksbauamt.

Stadt Nagold

Zu dem am

Donnerstag, den 1. März 1951

hier stattfindenden (Zucht-) Vieh- und Schweinemarkt wird hiermit eingeladen.

Die seuchenpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Für Händlertiere sind Gesundheitszeugnisse, im übrigen Ursprungszeugnisse mitzubringen

Nagold, den 19. Februar 1951.

Bürgermeisteramt.

werden, ein Betrag, der von unseren Nachbarstaaten Holland, Dänemark usw. noch bedeutend übertroffen wird. Der Landwirt, der bei der Düngung glaubt sparen zu müssen, spart an der falschen Stelle, denn wer nicht genügend düngt, wird im Herbst auch nicht oder zu wenig ernten, die Einnahmen werden daher ausbleiben. Noch ist Zeit, für Wiesen und Äcker den Dünger zu beschaffen. Wer Unklarheiten über die Düngung seiner Kulturpflanzen hat, der fordere beim Landwirtschaftsamt Calw einen Düngungsplan an, der kostenlos geliefert wird.

Die Preise für Düngemittel dürfen den Landwirt zunächst nicht von ihrer Anwendung abhalten. Da die Sicherstellung der Ernährung unseres Volkes Aufgabe des Staates ist, so ist Agrarpolitik auch Staatspolitik. Deshalb ist es Aufgabe des Staates und aller Parteien, unseren Nährstand, den Bauernstand so zu fördern, daß er in der Lage ist, die Ernährung unseres Volkes weitmöglichst zu sichern.

Landwirtschaftsamt Calw

Wildschadensersatz

Die schon lang erwartete Regelung des Wildschadensersatzes ist erfolgt. Der Landwirt hat nun die Genugtuung, wenigstens in Geld eine Entschädigung der enormen Wildschäden zu erhalten. § 44 des Jagdgesetzes vom 12. 7. 1949, ist rückwirkend auf 1. April 1950 in Kraft gesetzt worden. Seit diesem Zeitpunkt steht also dem geschädigten Grundstückseigentümer wieder wie früher im Rahmen der Bestimmungen des Jagdgesetzes ein Rechtsanspruch auf Ersatz von Wildschäden zu. Er muß sich nicht mehr mit Härtebeihilfen begnügen, die nur spärlich geflossen sind und die auch nur einen kleinen Bruchteil der tatsächlich erlittenen Schäden ausgemacht haben.

Für Schäden, die in gemeinschaftlichen Jagdbezirken entstehen, haftet grundsätzlich die Gemeinde. Gemeinschaftliche Jagdbezirke bestehen überall dort, wo nicht größere zu-

sammenhängende Fluren oder Waldungen (z. B. Staatswaldungen, größere landwirtschaftliche Güter) von den Eigentümern als sogenannte Eigenjagden genutzt werden. Es kommt auch vor, daß mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Jagdpflege einzelne Grundstücke zur Abrundung einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk oder einem Eigenjagdbezirk angegliedert werden. Schäden auf Angliederungsflächen an gemeinschaftliche Jagdbezirke hat ebenfalls die Gemeinde zu ersetzen. Dagegen haftet für Schäden auf Angliederungsflächen an Eigenjagdbezirke in erster Linie derjenige, welcher die Jagd ausübt und, wenn von ihm der Schadenersatz nicht zu erlangen ist, auch der Eigentümer des Eigenjagdbezirks. Die Schäden auf den Eigenjagdbezirken selbst verbleiben den Eigentümern dieser Reviere, weil diesen ja auch das Jagdrecht auf dem eigenen Grund und Boden zusteht. Wenn sie aber die Jagd durch Verpachtung nützen, besteht die Möglichkeit, den Wildschadensersatz ganz oder teilweise auf die Pächter abzuwälzen. Die gleiche Möglichkeit haben auch die Gemeinden, die ebenfalls im Jagdpachtvertrag vereinbaren können, daß der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernimmt. Ist eine solche Vereinbarung getroffen, so bleibt die Haftung der Gemeinden nur für den Fall bestehen, daß der Geschädigte den Ersatz oder Ersatzanteil von dem Pächter nicht erlangen kann. Der Vollständigkeit halber soll noch erwähnt werden, daß für Wildschäden, die durch Wild aus Gehegen entstanden sind, und daß bei Anbringung von Schutzvorrichtungen noch besondere Vorschriften bestehen.

Als Wildschäden wird grundsätzlich der Gesamtschaden angesehen, der von dem „Schadenwild“ an einem Grundstück ange richtet wird, also z. B. auch die Beschädigung

von Gebäuden, Zäunen, ohne Rücksicht darauf, auf welche Art und Weise der Schaden entsteht. Es gehört dazu auf Grund ausdrücklicher Vorschriften auch der Schaden an den getrennten aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen der Grundstücke. Als Schadenwild gelten aber nur Schalenwild und wilde Kaninchen, letztere nicht zu verwechseln mit Hasen. Zum Schalenwild rechnet man von unseren heimischen Wildarten Rotwild, Reh wild, Schwarzwild.

Die Ersatzpflicht besteht nicht, wenn der Wildschaden von dem Geschädigten nicht rechtzeitig angemeldet wurde, in diesem Fall ist der Anspruch erloschen. Für die Feststellung der Schadenshöhe gelten die Vorschriften der Wildschadensverfahrensordnung vom 23. Oktober 1950, Reg.Bl. S. 302, die in Nr. 49 des Amtsblatts vom 8. 12. 1950 näher erläutert wurden.

Da im Kreis Calw außer den Staatsjagden nur wenige Eigenjagdbezirke vorhanden sind, fällt es in erster Linie den Gemeinden zu, den Wildschaden nach ordnungsgemäßer Feststellung im vorgeschriebenen Verfahren auszu zahlen. Zum Ausgleich der Aufwendungen für Schwarzwildschaden wurde beim Landes jagdamt Tübingen eine Wildschadensaus gleichskasse gebildet, die dann eintritt, wenn der im Laufe eines Jagdjahres in dem Jagd bezirk des Ersatzverpflichteten entstandene Schaden das vereinbarte Jahrespachtgeld oder den Jahreswert der Jagd übersteigt. Die Ausgleichskasse übernimmt dann 80 v. H. dieser Schäden. Hierüber folgen später nähere Ausführungen.

Verkauf

und Handel mit Obstgehölsen aller Art

Wie aus einem Erlaß des Landwirtschafts ministeriums zu entnehmen ist, sind in der letzten Zeit trotz früherer Hinweise wieder

Fälle von unerlaubtem Baumhandel vorge kommen. Dabei waren ausnahmslos Obst bauern die Geschädigten. Die gekauften Bäume zweifelhafter Händler enttäuschten durch Eingehen, Krankheiten und Schädlinge, schlechtes Wurzelwerk, falsche Sorten und dergl. Das Landwirtschaftsministerium führt in dem Erlaß weiter folgendes aus:

„Es kann unseren Obstbauern in der heutigen Zeit nicht zugemutet werden, solche Ware anzunehmen oder angepriesen zu be kommen. Wer Bedarf in Obstbäumen hat, soll ihn nach Möglichkeit in den heimischen Baumschulen decken. Wenn diese im Augen blick nicht über bestimmte Arten und Sorten verfügen, so sollte man sich auf die Jahre 1951 oder 1952 vertragen, weil es von da ab wahrscheinlich wieder mehr als genug Obst bäume preisgünstig und in bester Qualität geben wird.“

Der Handel mit Bäumen und Sträuchern aller Art im Umherziehen bleibt jedenfalls nach § 56 Abs. 2 Ziff. 10 und § 42a der Gew.O. verboten, auch innerhalb des Gemeindebezirks, auf Märkten, Straßen und Plätzen.“

Calw, den 7. Februar 1951

Landratsamt

Wetterbericht

Prognose vom 24. 2. bis 3. 3. 1951: Für Mittel- und Süddeutschland ist mit wiederholten Nachfrösten zu rechnen. Durch einen erneuten Einbruch milder Meeresluft infolge schwacher Randstörungen des nordatlanti schen Tiefdrucksystems werden die Tempe raturen im nordwestdeutschen Küstenland, im Niederrhein- und Ruhrgebiet und im Rheintal verhältnismäßig mild sein. Nur geringe Regenfälle.

Herausgeber: Kreisverband Calw
Verwaltung: Calw, Bahnhofstr. 42
Druck: Buchdruckerei Lauk, Altensteig

Hausgehilfinnen gesucht

zu baldigem Eintritt als Sta tionsmädchen für das
Kreiskrankenhaus Calw
Angebote erbeten an Oberschwester
Luise (Conz-Str. 6).

Wer sein Amtsblatt aufmerksam liest, bewahrt sich vor Nachteil und Schaden.

Spare steuerfrei

Kreissparkasse Calw
mit Hauptzweigstellen in Alten steig, Bad Liebenzell, Nagold Neuenbürg und Wildbad.



Farbbänder, Kohlepapier
beste Qualitäten
sowie alle sonstigen
Büroartikel
empfiehlt

HANS HERTER, Buchdruckerei, Büro bedarf, Berneck Kreis Calw
Telefon Altensteig 241

Schmerzende Füße

müssen nicht sein, deshalb regelmäßige Fußpflege bei

Poldi Füßel Altensteig
Jeden Donnerstag im Sanitäts haus Schaible Nagold

Vergebung von Straßenbauarbeiten

Für die Verbreiterung der L. II. O. Nr. 24 Möttlingen—Kreisgrenze Weil der Stadt werden unter anderem folgende Arbeiten ausgeschrieben:

Erdarbeiten	3 900 cbm
Vorlage	800 cbm
Schotter	1 150 cbm

Die Pläne und Bedingungen liegen vom 26. Februar bis 2. März 1951 beim Baubüro Calw (städt. Elektr.-Werk) zur Einsichtnahme auf. Leistungsverzeichnisse sind dort zum Preis von 3.— DM erhältlich. Die Angebote sind verschlossen bis spätestens 5. März 1951, 11 Uhr (Eröffnungstermin) an das Baubüro einzusenden. Es kommen nur Firmen in Frage, welche die Baustelle besichtigt und derartige Arbeiten schon erfolgreich ausge führt haben.

Straßen- und Wasserbauamt Calw

VITESSA

erleichtert Ihnen die Anschaf fung einer leistungsfähigen
Registrierkasse
hervorragender Konstruktion.
Jedes Modell mit Quittungsdruck
ab DM 495.—

Sofort ohne Materialaufschlag lieferbar!
Alleinvertreiber:
Heinrich Mühlberger
Haus für Bürobedarf
Calw

Maschinenknopflöcher Plissée - Verwahrsaum

Geschw. Stanger
Calw, Altburgerstr. 41

Für's Frühjahr

Damen - Popeline - Mäntel

„Ninoflex“
flotte Formen ab DM 65.—

Herren-Trenchcoats

„Ninoflex“
mit ausknöpfbarem Wollfutter
der Mantel fürs ganze Jahr
schwere Qualität ab DM 130.—

bei

KKW-Textil Calw

Badstr. 33, b. Postamt, Tel. 248

An unsere Postbezieher!

Bei Ausbleiben oder verspäteter Zu stellung des „Amtsblattes für den Kreis Calw“ bitten wir direkt bei Ihrer zu ständigen Postanstalt zu reklamieren. Sollte Ihre Beschwerde erfolglos blei ben, so wollen Sie sich bitte an uns wen den, damit wir dann für Abhilfe sorgen können. **Amtsblatt-Verlag Calw**

DREI-TALER-GOLD

Erhalte
Dich gesund!

durch **MILCH**
BUTTER
KÄSE
QUARK



Milchversorgung Pforzheim

In allen Lebensmittelgeschäften.
Beachten Sie bitte beim Einkauf den
Firmenaufdruck
„Milchversorgung Pforzheim“